



Landratsamt Eichstätt

Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Waffen- und Sprengstoffwesen, Jagd und
Fischerei, Land- und Forstwirtschaft

Sachbearbeitung: Anton Hausner
Zimmer Nr.: 209
Telefon: 08421/70-233
Fax: 08421/70-222
E-mail: anton.hausner@lra-el.bayern.de

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: 202-7500
(Bitte bei Antwort angeben)

Eichstätt, 17.11.2010

Jagdrecht Mutterschutz und Weidgerechtigkeit bei Drückjagden

Anlage: Empfehlung des Jagdbeirates

Sehr geehrter Herr Revierinhaber,

der Jagdbeirat des Landratsamtes Eichstätt hat unter Einbindung der Stellungnahme des Regierungsjagdberaters zusammen mit den Jagdberatern des Landkreises Eichstätt einen Leitfaden zum Mutterschutz und der Weidgerechtigkeit bei der Durchführung von Drückjagden erarbeitet. Die Beteiligten hielten dies für erforderlich, um bei der Planung und Durchführung der Jagden den verantwortlichen Revierinhabern und Jagdleitern die hierzu notwendige Rechtssicherheit zu bieten.

Drückjagden auf Reh- und Schwarzwild sind im Zusammenhang mit bestehenden jagd- und tierschutzrechtlichen Vorgaben nicht unproblematisch. So bestimmt z.B. § 1 Abs. 3 Bundesjagdgesetz (BJagdG), dass bei der Jagd die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu beachten sind. Dabei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der im Einzelfall durch die rechtsanwendenden Stellen auszufüllen ist und voll der verwaltungsrechtlichen Kontrolle unterliegt. Die Beachtung der Weidgerechtigkeit steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Zuverlässigkeit von Jagdscheininhabern. Ein schwerer oder wiederholter Verstoß gegen diese Grundsätze kann gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 4 BJagdG zum Verlust des Jagdscheines führen.

Dies könnte u.a. dann der Fall sein, wenn ein für die Aufzucht notwendiges Elterntier (z. B. innerhalb der Säugezeit) erlegt wird. Dabei ist die Behörde nicht an strafrechtliche Entscheidungen gebunden. Selbst wenn das Gericht ein Verfahren einstellen würde, könnte das Landratsamt den Jagdschein für eine bestimmte Zeit für ungültig erklären und einziehen.

Hausanschrift
Residenzplatz 1 u. 2
85072 Eichstätt

Tel: 08421/70-0
Fax: 08421/70-222

Internet
<http://www.landkreis-eichstaett.de>
e-mail: poststelle@lra-el.bayern.de

Konten:
Spk Eichstätt Kto.Nr. 6 304 (BLZ 721 513 40)
Spk Ingolstadt Kto.Nr. 13 409 (BLZ 721 500 00)

Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Do. auch 14.00 - 16.30 Uhr;

Öffentliche Verkehrsmittel: OB und Busse: Haltestelle Bahnhof Eichstätt-Stadt Stadtbuslinie: Haltestelle Residenzplatz

Dok.-Id.: Anschreiben Mutterschutz.doc

Nach jagdrechtl. Kommentar Leonhardt zu § 22 BJagdG beinhaltet die Erlegung einer führenden Rehgeiß auch im November (wenn das Kitz nicht mehr gesäugt wird), einen Verstoß gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit. Nach Leonhardt führt der jagdliche Eingriff dazu, dass die Kitze ohne entsprechende Führung kümmern und teilweise sogar verenden können. Dies hat auch der Jagdbeirat des Landkreises Eichstätt mehrheitlich so gesehen.

Der Jagdberater der Regierung von Oberbayern hat in seiner Stellungnahme vom 13.09.2010 den Muttertierschutz ähnlich hoch bewertet. Eine dazu im August dieses Jahres erbetene Stellungnahme der Regierung von Oberbayern liegt uns bis heute leider nicht vor.

Nachdem die Drückjagdsaison bereits begonnen hat, kann die Stellungnahme der Regierung nicht mehr abgewartet werden. Wir geben Ihnen deshalb die Empfehlung des Jagdbeirates zum Muttertierschutz zur Kenntnis. Aufgrund der vorgenannten Darlegungen empfiehlt Ihnen das Landratsamt Eichstätt die Umsetzung der Vorlagen zum Muttertierschutz und der Weidgerechtigkeit bei der praktischen Jagdausübung.

Mit freundlichen Grüßen



Hausner

Hinweis:

Der Begriff der Weidgerechtigkeit hat zum Teil in den Jagdgesetzen seinen Niederschlag gefunden. So ist z.B. in § 19 Bundesjagdgesetz festgelegt:

- krank geschossenes oder schwer krankes Wild vor vermeidbaren Schmerzen und Leiden zu bewahren
- auf krank geschossenes Wild zeit- und fachgerecht nachzusuchen
- Wild in der Notzeit zu Füttern und dafür entsprechende Einrichtungen vorzuhalten.

Verboten ist es:

- Rehwild zur Nachtzeit zu erlegen
- künstliche Lichtquellen oder Nachtzielgeräte zu verwenden
- die Hetzjagd auf Wild auszuüben
- in Notzeiten Schalenwild im Umkreis von 200 Meter von Fütterungen zu erlegen
- Wild aus Kraftfahrzeugen heraus zu erlegen
- Kaliber zu verwenden, die für die Wildart nicht zugelassen sind